

Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Dr. Christoph Rabenstein, Adelheid Rupp, Bernhard Roos, Dr. Linus Förster, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget und Fraktion (SPD)**

Kreativpakt für Bayern

Arbeitslosengeld I und Regelung für kurzfristig Beschäftigte (8)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für folgende Gesetzesänderungen einzusetzen:

- die Verlängerung der Rahmenfrist nach § 143 Abs. 1 SGB III innerhalb derer die Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld I erfüllt werden muss, von zwei auf drei Jahre;
- die Änderung der Regelung für kurz befristet Beschäftigte nach § 142 Abs. 2 SGB III mit der Maßgabe, dass die übrigen Anspruchsvoraussetzungen der geltenden Regelung für kurzfristig Beschäftigte entfallen.

Begründung:

Veränderungen der letzten Jahre auf dem Arbeitsmarkt haben dazu geführt, dass die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung für eine erhebliche Anzahl von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht mehr greift, weil sie u.a. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist (§ 124 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III –, bis 31. März 2012, bzw. § 143 Abs. 1 SGB III, ab 1. April 2012), d.h. der Zeitraum innerhalb dessen die Anwartschaftszeit (Mindestzeit von zwölf Monaten, für die ein oder mehrere Versicherungspflichtverhältnisse bestanden haben müssen) erfüllt werden muss, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben konnten. Rund ein Viertel derjenigen, die arbeitslos werden, fallen sofort in das SGB. Das hat zur Konsequenz, dass die Betroffenen trotz Zahlung von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung im Fall eines Arbeitsplatzverlustes kein Arbeitslosengeld I erhalten. Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung greift in ihrem Fall nicht.

Hiervon sind viele Tätige aus dem Kreativbereich betroffen, da sie in instabilen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.